



Hinweis der Zentralen Informationsstelle Direktvermarktung:

Ablauf der Übergangsfrist für Milchabgabeautomaten – Eichpflicht ab dem 1. Januar 2023

➤ **Aktueller Sachstand:**

Alle Milchabgabeautomaten unterliegen ab dem 1. Januar 2023 den bundesrechtlichen Regelungen des Mess- und Eichrechts. Ausgenommen sind Milchabgabeautomaten, bei denen je Geschäftsvorgang ein Betrag von derzeit 5,32 Euro und der Jahresumsatz von derzeit 2.129,16 Euro nicht überschritten wird.

Als Folge davon müssen Milchabgabeautomaten geeicht sowie mit einem Belegdrucker ausgestattet sein und ggf. nachgerüstet werden, da ein dauerhafter Nachweis nach dem aktuellen technischen Stand bislang nur mit einem Belegdrucker möglich ist.

➤ **Ausblick:**

Die zugrundeliegende EU-Richtlinie soll nächstes Jahr evaluiert werden. Eine den Anliegen der Direktvermarkter entsprechende Änderung wird weiterverfolgt.

➤ **Rechtlicher Hintergrund:**

Die Nachweispflicht mit einem Belegdrucker beruht auf der bundesrechtlichen Mess- und Eichverordnung (Anlage 2 Nr. 10 MessEV), die inhaltlich unverändert von der europäischen Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU (Anhang I Nr. 11.2. MID) übernommen wurde. Aufgrund der 1:1-Umsetzung in nationales Recht besteht kein Spielraum für Abweichungen auf Bundes- und Landesebene.

Die Ausnahmeregelung geht auf Bundesrecht zurück (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 MessEV). Die Beträge können seitens des Bundes alle drei Jahre entsprechend der Preisentwicklung angepasst werden. Die Bekanntgabe erfolgt im Bundesanzeiger (nächste Evaluierung im Jahre 2024).

Autor: Kristina Hofmann, Referentin der Geschäftsstelle des Beauftragten für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung, Walter Nussel, MdL

Stand: 18. November 2022